



§ 3 Miete und Nebenkosten

- 1. Grundmiete
- 2. Nebenkostenpauschale
- 3. Gesamtmiete einschließl. Nebenkostenpauschale**

	EUR
	EUR
	EUR

Der Mieter hat unter Abs. 2. nachfolgende Nebenkosten anteilig pauschal, ohne das eine gesonderte Jahresabrechnung erfolgt, zu tragen:

- Wasser / Abwasser
- Strom
- Reinigung
- Schnee- und Eisbeseitigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kosten wie:

§ 4 Zahlung der Miete und der Nebenkosten

1. Die Miete und Nebenkosten sind monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats portofrei und spesenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen.

Name des Vermieters, Verwendungszweck (ggf. Bezeichnung oder Anschrift der gemeinsamen Wohnung)

IBAN/Konto-Nr.:

BIC/Bankleitzahl:

Bank:

Der Mieter erteilt eine Einzugsermächtigung. (s. Anlage 1)

2. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von € 5,- je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen, zu erheben.

§ 5 Sammelheizung

Ein Anspruch auf Beheizung der Garage besteht nicht.

§ 6 Zustand und Benutzung der Mietsache, Haftung

1. Der Vermieter verpflichtet sich – vor der Nutzung durch den Mieter oder wenn dies nicht möglich ist – spätestens bis zum folgenden Arbeiten vornehmen zu lassen:

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

3. Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen. Die Zustimmung kann widerrufen werden. – Der Handel mit Betriebsstoffen oder anderen Gegenständen auf dem Grundstück durch den Mieter ist untersagt.

4. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Dritte. Der Mieter verpflichtet sich, die eingestellten Gegenstände angemessen zu versichern.

5. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die durch ihn oder Personen entstanden sind, die seinetwegen auf dem Grundstück waren. Er verpflichtet sich etwaige Beschädigungen auf seine Kosten und auf schnellstem Wege zu beseitigen.

6. Der Mieter erkennt alle Einschränkungen betreffend der Betriebnahme des/der Fahrzeuge (s) an, insoweit sie vom Vermieter, bzw. seines Beauftragten vereinbart werden.

7. Der Mieter haftet im Falle der Gebrauchsüberlassung auch für alle Handlungen oder Unterlassungen desjenigen, dem er den Gebrauch der Mietsache überlassen hat.

8. Der Mieter verpflichtet sich, die Regeln der Straßenverkehrsordnung bei der Fahrt zum und vom Mietobjekt einzuhalten.

§ 7 Elektrizität und Wasser

1. Die vorhandenen Versorgungsnetze dürfen vom Mieter nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt.

2. Abweichend von § 3 Abs. 2 kann der Vermieter auch vom Mieter verlangen, separate Zähler für evtl. Wasser und Stromverbrauch installieren zu lassen. Es erfolgt dann eine jährliche Abrechnung nach dem abgelesenen Verbrauch.

Der Mieter ist bei Störungen oder Schäden an den Versorgungseinrichtungen für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, den Vermieter oder seinen Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

1. Der Vermieter ist berechtigt Ausbesserungen und bauliche Änderungen auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter darf die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.

2. Der Mieter darf bauliche Änderungen in und an der vermieteten Sache nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Wird diese vom Vermieter erteilt, so hat der Mieter für etwaige Genehmigungen der Aufsichtsbehörden zu sorgen und die Kosten zu tragen. Der Mie-



ter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und alle Reparaturen auf seine Kosten auszuführen. Dem Vermieter steht jedoch das Recht zu, die Mietsache in dem Zustand, der zur Zeit der Vertragsbeendigung besteht, zu übernehmen.

§ 9 Pfandrecht der Vermieters

1. Vom Mieter wird versichert, dass/die eingestellten Fahrzeuge sich in seinem freien, unbelastetes Eigentum befinden.
2. Der Vermieter hat für sämtliche Forderungen, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, das Pfandrecht an den vom Mieter eingestellten Gegenständen.

§ 10 Beendigung der Mietzeit

1. Wurde der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt, ist der Mieter verpflichtet, die Besichtigung der Mietsache zur anderweitigen Vermietung während der üblichen Tagesstunden zu gestatten. Wird die Räumung der Mietsache aufgrund behördlicher Anordnung erforderlich, so endet damit der Vertrag.

§ 11 Garagenordnung

Der Mieter ist verpflichtet, diese Garagenordnung genau zu befolgen. Er übernimmt die Haftung für sich oder sonstige von ihm beauftragte Personen, für die Einhaltung aller Bestimmungen.

1. Alle technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr, sind zu beachten.
2. Offene Feuer bzw. offenes Licht sowie das Rauchen ist in den Garagen, Höfen und Durchfahrten verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen, Flüssigkeiten und Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und dergleichen, ist untersagt.
3. Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Garagen nicht zum Reinigen verwendet werden. Stoffe, die zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden, sind sofort aus den Garagen zu entfernen. Sie sind im Freizeitanfall nach den Umweltschutzbestimmungen zu vernichten.
4. Der Mieter hat die Garage stets sauber und trocken zu halten. Lüftungsgaragen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Motoren dürfen nicht längere Zeit in den Garagen laufen, auch wenn die Verbrennungsgase durch Lüftungsanlagen, besondere Abgasabläufe oder auf andere Weise einwandfrei ins Freie geleitet werden.
5. Das Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge ist zu jeder Tages- und Nachtzeit – und zwar im Schritt-Tempo gestattet. Nach jeweiligem Ein- und Ausfahren sind die Grundstückstore (falls vorhanden) sofort zu verschließen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, den Strom der Hausleitungen nur zur Beleuchtung der gemieteten Räume bei sparsamem Verbrauch zu benutzen. Weitere elektrische Geräte dürfen nur dann an die Stromleitung des Hauses angeschlossen werden, wenn diesbezüglich Abmachungen bestehen.
7. Das Aufladen von Batterien ist in den Garagen nicht gestattet.
8. Ätzende, säurehaltige oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage gegossen werden.
9. Fahrzeugreparaturen, Wagenwaschen und sonstiges Reinigen von Fahrzeugen darf nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können vom Vermieter nur erteilt werden, wenn insbesondere ein Benzinschleuder und ein Schlamm- bzw. Sandfang entsprechend den bauaufsichtsamlichen Auflagen vorhanden sind.
10. Sofern zum Wagenwaschen oder für andere Arbeiten gemeinschaftliche Räumlichkeiten/Plätze benutzt werden dürfen, sind diese Arbeiten zügig durchzuführen und der Platz ist sofort danach freizumachen.
11. Bei kaltem Wetter müssen Fenster und Türen der Räumlichkeiten geschlossen bleiben.
12. Der Mieter ist bei Schneefall und/oder Eisglätte zur Schneeräumung und zum Streuen mit abstumpfenden Mitteln sowie zur Beseitigung sämtlicher Verunreinigungen verpflichtet.
13. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten ist untersagt.
14. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die gemietete Garage vom Vermieter bzw. seines Beauftragten auch während seiner Abwesenheit betreten werden kann. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Reiseabwesenheit, Betriebsferien) hat er die Schlüssel an einer schnell erreichbaren Stelle unter entsprechender Benachrichtigung des Vermieters zu hinterlegen. Der Vermieter behält sich vor, einen Schlüssel der Mietsache selbst zu behalten, um nötigenfalls eine unverzügliche Brandbekämpfung ableiten zu können.

§ 12 Mehrere Personen als Vermieter oder Mieter

1. Vermieter/Vermieter haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um mehrere Personen handelt. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird.



§ 13 Sonstige Vereinbarungen

MUSTER

 **formdock.de**
Mietverträge online

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Mieter

